## 259. Schwyz entlässt Gams in die Freiheit 1798 März 24

Landammann und Landrat von Schwyz urkunden, dass, nachdem die Landvogtei Gaster in die Freiheit entlassen wurde, auch Gams in die Freiheit entlassen wird, jedoch mit dem Vorbehalt, dass Gams die katholische Religion beibehält, das Privat- und Staatseigentum sicher bleibt und die alljährlichen Zinsen laut Zinsbrief und Zusagen vom 21. März 1798 durch die Gamser Abgeordneten, Säckelmeister Johann Hardegger und Michael Hardegger, bis zur Auslösung entrichtet werden. Auch im Fall eines Auszugs in den Krieg soll keiner den anderen mit Kosten beladen und sich gegenseitig nicht mit neuen Zöllen und Weggeldern beschweren.

Der Aussteller siegelt mit dem Sekretsiegel.

- 1. Die vorliegende Erklärung von Schwyz zur Unabhängigkeit von Hohensax-Gams ist flüchtig geschrieben, schwer lesbar und enthält viele Streichungen, weshalb es sich um einen Entwurf handeln muss. Eine gesiegelte Originalurkunde ist nicht auffindbar.
- 2. Über die geschichtlichen Ereignisse in der Herrschaft Hohensax-Gams während des Übergangs zur Helvetischen Republik ist wenig bekannt. Die Darstellungen in der Literatur (Kessler 1985, S. 56-59; Reich 1998, S. 46-47) beruhen weitgehend auf den Ausführungen von Senn, Chronik, S. 331, die ohne Quellenangaben und grösstenteils von zeitgenössischen Erzählungen stammen. Gams hat sich jedoch den Freiheitsbewegungen in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht angeschlossen: Am 7. März 1798 versichert Gams in einem Schreiben dem Stand Schwyz, dass sie keinen Freiheitsbaum aufgerichtet hätten, dass es weit entfernet seye von unß, dies unordentliche beyspille nachzuahmen, die wir ihrer stifftung und ursprungs wegen für verabscheuchungswürdig ansehen und einem getreüen volck, daß seiner rechtmäßigen obrigkeit ganz ergeben, vollkommen widerspreche. Vielmehr hätten sie sich den Aufforderungen ihrer Nachbarn, solche Bäume aufzurichten, widersetzt und hätten sogar Wachen aufgestellt, damit ihnen niemand Freiheitsbäume aufzwingen könne. An der heutigen Landsgemeinde hätten sie zudem beschlossen, ihren Vertrag von 1497 (SSRQ SG III/4 94; im Schreiben versehentlich 1479) mit den beiden Orten Schwyz und Glarus erhalten und schützen zu wollen (StASZ HA.IV.470.003, Nr. 64. Auch der Landvogt von Sax-Forstegg, der am 6. Februar über Unruhen in den Nachbargebieten berichtet, erwähnt nur Werdenberg, das Rheintal und das Toggenburg, nicht aber Hohensax-Gams [StAZH A 93.3, Nr. 158]).

Am 10. März 1798 wird an einer ausserordentlichen Landsgemeinde in Schwyz beschlossen, dass alle Angehörigen der Landschaften, die noch nicht ausdrücklich in die Freiheit entlassen worden seien, von heute an für frei erklärt sein sollen (StASZ HA.III.285, S. 500 [Pdf, S. 176]; Druck: Wiget 1997, S. 46). Doch erst als laut Inhalt des vorliegenden Entwurfs am 21. März 1798 die beiden Gamser Abgeordneten Säckelmeister Johann Hardegger und Michael Hardegger versichern, dass die jährlichen Zinsen bis zur Ablösung bezahlt würden, entlässt Schwyz auch die Gamser in die Freiheit. Glarus hatte Gams bereits am 11. März 1798 für frei und unabhängig erklärt mit der Bedingung, dass sie Schwyz und Glarus die gült brief wie bis anhin verzinset oder das capital bezalt hat (LAGL AAA 1/87 S. 429).

Am 12. Mai 1798 erscheinen Anton Lenherr und Michael Hardegger als Abgeordnete der Gemeinde Gams vor General von Schauenburg und zeigen an, dass sie die Helvetische Konstitution einstimmig angenommen haben. Dieser rät ihnen, die Annahme dem Direktor der Helvetischen Republik in Aarau anzuzeigen (OGA Gams Nr. 212). Nach Senn verlangen Schwyz und Glarus 1804 den 1497 vorgeschossenen Kaufbetrag von 4920 Gulden (laut Zinsbrief von 1497 sind es allerdings 4000 Gulden, siehe SSRQ SG III/4 93, Kommentar 2), für den Gams jährlich über Jahrhunderte 200 Gulden Zins bezahlt hat, zurück. Während Schwyz ihr Kapital von 1750 Gulden der Pfarrkirche Gams übergibt, behält Glarus seine gesamte Einlage (Senn, Chronik, S. 103; Kessler 1985, S. 39–42).

Die Gamser erhalten zwar im Vergleich zu ihren Nachbarn erst spät ihre Unabhängigkeit; der Übergang erfolgt jedoch ohne grössere Unruhen. Naheliegend ist dabei die Vermutung von Kessler, die Zurückhaltung der Gamser in Sachen Unabhängigkeit mit der Tatsache in Verbindung zu bringen,

10

dass die Gamser seit dem 15. Jh. mehr Freiheiten besassen als die umliegenden Herrschaftsgebiete (SSRQ SG III/4 59; SSRQ SG III/4 94; Kessler 1985, S. 56–59).

3. Die gemeine Landvogtei Gaster, der Hohensax-Gams verwaltungstechnisch angegliedert ist, wird bereits am 6. März 1798 durch Schwyz aus dem Untertanenverhältnis entlassen (Druck: SSRQ SG III/1, Nr. 146a; EA, Bd. 8, S. 674), gefolgt von Glarus am 11. März 1798 (Druck: SSRQ GL/1.1, Nr. 192F; SSRQ SG III/1, Nr. 146b). Hohensax-Gams wird darin nicht erwähnt.

Wir, landamman und gesessner landrath zu Schweiz, urkunden für unser ort anmit, daß wir zufolg der lesten mayen landsgemeinde<sup>a</sup> und die unter 8<sup>ten</sup> märz von einem drey<sup>b</sup>fachen landrath in krafft einer landsgemeind bereits schon ausgefälten erkantniß, die<sup>c</sup> der landvogtey Gaster<sup>d</sup> anhängig gewesene gemeind Gambs<sup>e</sup> von nun an je und zu allenzeiten als frey und ohnabhängig erklären und<sup>f</sup> erkennen, jedoch mit dem deütlichen vorbehalt, daß in gemelter gemeind ihre alte catholische relligion beybehalten, daß privat und staats eigenthum gesichert und, laut<sup>g</sup> der zusagen von denen unterm 21.ten diß mit vollmacht abgeordneten hh sekelmeister Johann Hardegger und Michel Hardegger, von dem zinßbrief biß zu deßen auslosung der alljährliche zinß wie bishero entrichtet und bezalt, auch im fall eines auszugs kein theil dem andren mit kösten beladen und inskünftig wir wechselseittig einander<sup>h</sup> weder mit neuen zollen noch weggeldern beschwehren und so auch ermelter gemeind / [fol. 1v] die aus ih[...]tende<sup>i</sup> zinsbriefen zu lasen gestatten seyn solle.

In urkund, wessen wir disere befreyung mit unser stands sekret insigill verwahret haben ausfertigen laßen, geben, den 24. märz 1798.

[Locus sigilli] JAV, landschreiber, manu propria

Entwurf: StASZ HA.IV. 470.004, Nr. 115; (Einzelblatt); J A V, Landschreiber; Papier, 20.5 × 33.0 cm.

- <sup>25</sup> a *Streichung:* erkantnuss.
  - b Korrigiert aus: drey drey.
  - <sup>c</sup> Streichung: zu.
  - d Streichung: zugehö.
  - e Streichung: so.
- 30 f Streichung: erklären.
  - <sup>g</sup> Streichung mit Textverlust (2 Wörter).
  - h Streichung: mit.
  - i Unsichere Lesung.